

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Lossatal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal am 11.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung / Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lossatal werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Lossatal - „Lossa Bote“ - vorgenommen. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen mit vollem Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, wird auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, die Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung sind, werden dadurch bekannt gemacht, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie in der Gemeindeverwaltung Lossatal, Karl-Marx-Straße 14, 04808 Lossatal OT Falkenhain sowie im Technischen Rathaus, Kapsdorfer Straße 36, 04808 Lossatal OT Hohburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung wird in den Akten nachgewiesen.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Gemeindeverwaltung Lossatal, Karl-Marx-Straße 14, 04808 Lossatal OT Falkenhain sowie am Technischen Rathaus, Kapsdorfer Straße 36, 04808 Lossatal OT Hohburg.
Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Abs. 1 Satz 1 vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Notbekanntmachung wird in den Akten nachgewiesen.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung für die Dauer einer Woche in den Schaukästen der nachfolgenden Ortsteile:

- Falkenhain, Rathaus, Karl-Marx-Straße 14
- Dornreichenbach, Dorfteich, Straße des Friedens
- Heyda, Bushaltestelle, Stolpener Straße
- Frauwalde, Grundstück, Erlenweg 9
- Kühnitzsch, Grundstück, Kühnitzscher Dorfstraße 11
- Körlitz, Ecke – Alte Dorfstraße / Zur Schmiede
- Meltewitz, Bushaltestelle, Dorfstraße
- Mark Schönstädt, Bushaltestelle, Meltewitzer Straße
- Thammenhain, Grundstück, Hauptstraße 5 a
- Voigtshain, Bushaltestelle, Alte Hauptstraße
- Hohburg, Kapsdorfer Straße 36
- Kleinzschepa, Frauenbergstraße / Denkmal
- Watzschwitz, Lange Dorfstraße / Festplatz
- Müglentz, Müglentz Dorfstraße / Dorfplatz
- Großzschepa, Lossaer Straße / Am Friedhof
- Lüptitz, Wurzener Straße / Bushaltestelle
- Zschorna, An der Königslinde / Rückseite Grundstück Schlossgasse 15.

Bei ortsüblicher Bekanntgabe gilt § 3 entsprechend.

§ 5 a Öffentliche Bekanntgabe

Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat gelten Beschlüsse als öffentlich bekanntgegeben. Bei nichtöffentlich gefassten Beschlüssen erfolgt die Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lossatal, 12.01.2012

Dr. Jürgen Schmidt
Amtsverweser



Hinweis

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dr. Jürgen Schmidt
Amtsverweser